

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10889 –

Arbeitsklima in den Arolsen Archives

Vorbemerkung der Fragesteller

In den gegen die Direktion der Arolsen Archives vorgebrachten Vorwürfen, die in dem Brief der Betroffenen an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Claudia Roth vom 6. März 2023 erstmals geschildert wurden, und die von der Presse in der Folge vielfach aufgegriffen wurden, schilderten die Betroffenen eindringlich und glaubwürdig ein „Klima der Angst“, das seit dem Amtsantritt der Direktion bei den Arolsen Archives herrsche. Sie sprachen von systematischem Mobbing, Machtmissbrauch, Sexismus und Einschüchterung. Art und Umfang der Vorwürfe waren dem Internationalen Ausschuss und den Vertretern der Bundesregierung also bekannt, als die Entscheidung zur Verkürzung des Untersuchungszeitraums auf lediglich zwei Jahre getroffen wurde. Es stand ein systematisches Fehlverhalten der Direktion im Raum, welches – auch jenseits klar definierter arbeitsrechtlicher Vergehen – aus Sicht der Fragesteller im rechtlichen Graubereich zu verorten wäre und eine starke Belastung für die Betroffenen bedeutete.

Aus Sicht der Fragesteller sind die in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Halbzeitbilanz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ auf Bundestagsdrucksache 20/10208 nicht ausreichend, und die in der Zwischenzeit öffentlich gewordenen weiteren Entwicklungen in den Arolsen Archives lassen nicht auf ausreichende Verbesserung des Arbeitsklimas schließen. Der Sachverhalt bedarf aus Sicht der Fragesteller einer erneuten Befassung, um der indirekten Fürsorgepflicht, die sich aus der Finanzierung der Arolsen Archives durch den Bund ergibt, nachzukommen, und um sicherzustellen, dass die Arolsen Archives ihrer wichtigen Kernaufgabe ungehindert nachkommen können. Insbesondere zum Umgang mit dem Abschlussbericht einer Kanzlei, die die Vorwürfe untersuchen sollte, sind viele Fragen offen.

1. Was ist der wesentliche Inhalt des unveröffentlichten Abschlussberichts?
9. Warum sind Abschlussbericht und Zwischenbericht nicht datenschutzkonform veröffentlicht worden?

10. Warum wurde der unveröffentlichte Abschlussbericht nicht dem Deutschen Bundestag zugeleitet?

Die Fragen 1, 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Abschlussbericht vom 9. August 2023 ist von der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei als streng vertraulich mit dem ausdrücklichen Hinweis eingestuft worden, dass eine Weitergabe von Berichtsinhalten an andere Personen oder die Veröffentlichung des Berichts Persönlichkeitsrechte in Form des Rechts auf informelle Selbstbestimmung bzw. Datenschutzrechte der genannten Personen verletzen könne. Dies gelte auch für die namentlich nicht benannten, aber unter Umständen identifizierbaren Personen. Ein Einverständnis der betroffenen Personen zur Veröffentlichung der Weitergabe liege nicht vor. Außerdem hat der Internationale Ausschuss, in dem die Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 9. Dezember 2011¹ über den Internationalen Suchdienst vertreten sind, gemeinsam entschieden, den Bericht nicht zu veröffentlichen.

Der Abschlussbericht diene ausschließlich der Auskunft der Mitglieder des Internationalen Ausschusses des Internationalen Suchdienstes (Arolsen Archives) und BKM über das Ergebnis der Untersuchung.

Die Bundesregierung kommt daher im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zwischen dem parlamentarischen Informationsinteresse auf der einen Seite und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der im Bericht genannten Personen sowie dem im Rahmen des Staatswohls zu schützenden auswärtigen Beziehungen auf der anderen Seite zu dem Ergebnis, dass hier und im Folgenden keine Angaben gemacht werden können, die sich auf konkrete Personen oder solche Umstände beziehen, die eine Identifikation von Personen ermöglichen können.

Der Abschlussbericht beinhaltet folgende Abschnitte: Zusammenfassung, Untersuchungsanlass, Gegenstand, Chronologischer Ablauf, Vorgehensweise, Inhalt der Meldungen/Aussagen, in Rede stehende Rechtsverletzungen, Vorwürfe gegen den stellvertretenden Direktor, Vorwürfe gegen die Direktorin, Handlungsempfehlungen.

2. Welche Feststellungen sind im Abschlussbericht getroffen worden in Bezug auf die einzelnen Vorwürfe und das Verhalten der Direktion im Verhältnis zu den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?
8. Wie bewertet der Abschlussbericht die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhobenen Vorwürfe (bitte im Einzelnen darlegen)?

Die Fragen 2 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Im Abschnitt „Zusammenfassung“ des Abschlussberichts wird festgehalten, dass weder arbeits- oder strafrechtlich relevante Pflichtverletzungen der Direktion festgestellt werden konnten, noch Berichte von Beschäftigten oder ehemaligen Beschäftigten bewusste Falschaussagen enthalten hätten. Vielmehr hätten sich letztere weitgehend als glaubhafte Schilderungen eigener Wahrnehmungen dargestellt, die sich von denen der Direktion zum Teil deutlich unterschieden.

Soweit von einem ‚Klima der Angst‘ in den Arolsen Archives die Rede sei, sei bereits aus der Anzahl der Meldungen² zu folgern (die auch gänzlich anonym hätten erfolgen können), dass der Großteil der Beschäftigten diese Meinung nicht teile. Die Zahl der Vorwürfe erreiche andererseits eine Höhe, die gegen ein insgesamt störungsfreies Arbeitsklima spreche. Es hätten einige wiederkeh-

¹ BGBl. 2012 Teil II Nr. 31, S. 1090 ff.

² Im Abschnitt Vorgehensweise des Abschlussberichts wird die Zahl der Meldungen nach 37 negativen und acht positiven Darstellungen, davon 15 (acht) von aktiven Beschäftigten aufgeschlüsselt.

rende Verhaltensweisen seitens der Direktion erkannt werden können, die zwar keine relevanten Pflichtverletzungen darstellen, die aber Anlass sein könnten, die eigenen Handlungsweisen und Abläufe zu reflektieren und ggf. vertrauensbildende und den Arbeitsschutz verbessernde Maßnahmen zu ergreifen.

Der Bericht führt aus, dass zwischen konkreten Vorwürfen und allgemeinen Schilderungen von Stimmung und Klima differenziert werden musste. Vorwürfe, deren Plausibilität, Stimmigkeit, Belastungstendenz etc. nach Rückfragen geklärt werden konnten, gingen in die Untersuchung ein. Konkret werden vorgenommene Befragungen zu Vorwürfen von insgesamt sechs Personen in sieben Handlungskomplexen auf verhaltens-, arbeitsorganisatorischem oder arbeitsrechtlichem Gebiet sowie ca. acht solcher weiteren Themen ohne konkrete Personenzuordnung geschildert. Hierzu werden die Stellungnahmen der Beschuldigten und zu jedem Komplex jeweils eine rechtliche Bewertung dargestellt. Außerdem werden positive Rückmeldungen von acht hinweisgebenden Personen zusammengefasst wiedergegeben.

3. Welche Handlungsempfehlungen gab der Abschlussbericht ab?

Der Abschlussbericht empfahl jeweils verschiedene Verbesserungen unter den Gesichtspunkten:

1. Kommunikation: Einführung von gesetzlich vorgesehenen Anlauf- und Ansprechstellen vollständig abschließen und der Belegschaft kommunizieren, Optimierungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat gemeinsam mit diesem suchen;

Eigene Kommunikation/Zusammenarbeit: Eigenes Verhalten reflektieren, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Führung und Belegschaft anstreben, Frequenz an persönlichen Begegnungen erhöhen;

Sechs-Augen-Prinzip: Standardmäßige Einbindung der Personalabteilung bei Personalgesprächen der Direktion;

2. ergänzende Regelwerke:

Einführung einer Betriebsvereinbarung zum Schutz vor Mobbing, Code of Conduct prüfen, das Vorliegen von Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 ArbSchG, insbesondere zur Ermittlung von psychischen Belastungen sicherstellen.

4. Wurden die Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts aus Sicht der Bundesregierung befolgt?
5. Wie kontrolliert die Bundesregierung die Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Abschlussberichts?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Handlungsempfehlungen wurden auf Beschluss des Internationalen Ausschusses Anfang September 2023 an die Direktorin und den Betriebsrat der Arolsen Archives übermittelt. Erste Schritte zu ihrer Umsetzung sowie weitere vertrauensbildende Maßnahmen stellte die Direktorin beim Treffen des Internationalen Ausschusses vom 18. bis 20. Oktober 2023 vor. Die Direktorin berichtet regelmäßig über den Fortgang der Umsetzung, u. a. im Treffen des Troika-Vorsitzes des Internationalen Ausschusses am 23. Februar 2024. Darüber hinaus steht das Auswärtige Amt auch im direkten Austausch mit der Direktorin und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arolsen Archives. Bei diesen Anlässen wurde deutlich, dass die Umsetzung der Handlungsempfehlun-

gen ohne Zögern aufgenommen wurde, schrittweise umgesetzt wird und zum Treffen des Internationalen Ausschusses im Juni 2024 vollständig erfolgt sein soll.

6. Wie ist die laut Presseberichten vom Betriebsrat bestätigte „Kultur der Angst“ (www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/arolsen-archives-ungereimtheiten-bei-der-aufklaerung-der-mobbingvorwuerfe-19065613.html) nach Auswertung aller Betroffenenberichte eingeordnet worden?

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat die über eine Rechtsanwaltskanzlei Anfang März 2023 anonym übermittelten Vorwürfe sehr ernst genommen. Zugleich war es ihr wichtig, jegliche Vorverurteilung der beschuldigten Personen zu vermeiden. Daher hat sie sich von Anfang an gegenüber der sogenannten Troika (der amtierende, der vormalige und die künftige Vorsitzende des Internationalen Ausschusses als höchstem Leitungsgremium des Internationalen Suchdienstes) für eine objektive, ergebnisoffene und umfassende Untersuchung der Vorwürfe durch eine erfahrene Rechtsanwaltskanzlei eingesetzt und nach deren Zustimmung die Findung dieser Kanzlei übernommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Welche Vorwürfe wurden nach Auswertung der beauftragten Kanzlei im Einzelnen (bitte auflisten) von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhoben?

Eine detaillierte Auflistung ist nicht möglich, ohne Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder der Beschuldigten zu verletzen (siehe auch Antwort zu Frage 1).

11. Wie stimmte die Bundesregierung im Internationalen Ausschuss zur Frage der Veröffentlichung des Abschlussberichts ab?
12. Gab es neben der Frage der Veröffentlichung des Abschlussberichts und der Festlegung des Untersuchungszeitraums weitere Abstimmungen im Internationalen Ausschuss zum Thema möglichen Fehlverhaltens der Direktion und zu dem Arbeitsklima der Arolsen Archives, und wenn ja, welche, und wie stimmte die Bundesregierung ab?
21. Durch wen wurde die Entscheidung getroffen, Aufwendungen für anwaltliche Leistungen und sonstige Beratungen für die Direktion betreffende Anschuldigungen zu übernehmen, und wie verhielt sich die Bundesregierung in diesem Entscheidungsprozess bzw. wie stimmte sie ab?

Die Fragen 11, 12 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 14 Buchstabe g des Übereinkommens über den Internationalen Suchdienst vom 9. Dezember 2011 fasst der Internationale Ausschuss seine Beschlüsse möglichst im Konsens. Dieser konnte hinsichtlich der Veröffentlichung des Abschlussberichts hergestellt werden. Die Bundesregierung teilte die Auffassung der Rechtsanwaltskanzlei, dass der Bericht zum Persönlichkeitsschutz der Betroffenen wie der Beschuldigten nicht veröffentlicht werden sollte. Einer Abstimmung bedurfte lediglich die Grundsatzentscheidung über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren für die Direktorin und ihren Stellvertreter. Die Bundesregierung stimmte gegen eine solche Erstattung.

13. Setzt sich die Bundesregierung für eine weitere Untersuchung, die mögliches Fehlverhalten der Direktion vor und nach dem Untersuchungszeitraum der durchgeführten Untersuchung beleuchten würde, ein?

Weitere Untersuchungen erachtet die Bundesregierung nicht als erforderlich. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25d der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10208 wird verwiesen.

14. Ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien in Abbildung des Bundeshaushalts 2024 weiterhin federführend für das Arolsen-Archiv zuständig, und wenn nein, in welches Ressort ist die Zuständigkeit übergegangen, und welche Gründe gab es dafür?

Der Bundestag hat dem Auswärtigen Amt ab dem Haushaltsjahr 2024 die Finanzierungszuständigkeit für die Arolsen Archives zugewiesen. Mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2024 ist die Ressortzuständigkeit auf das Auswärtige Amt übergegangen.

15. Wer ist im Auswärtigen Amt für die Weisungsgebung der Vorsitzenden des Internationalen Ausschusses, nach Kenntnis der Fragesteller eine Beamtin im Auswärtigen Dienst, zuständig?

Deutschland hat den Vorsitz im Internationalen Ausschuss (IA) im Juni 2023 übernommen und gibt diesen im Juni 2024 wieder ab. Die Vertretung der Bundesregierung im IA nimmt die Leiterin oder der Leiter des Referates 503 in der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes kraft Amtes wahr. In dieser Funktion unterliegt sie oder er den in der Ministerialverwaltung üblichen Weisungssträngen.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die aus Sicht der Fragesteller mangelnde rechtsstaatliche Transparenz den einzelnen Betroffenen gegenüber, von denen bis zum heutigen Tag keine einzige Person eine Stellungnahme erhalten hat, auch diejenigen, die ausführliche Berichte mit eklatanten Vorwürfen an die Untersuchungskommission abgegeben haben?

Da die Untersuchung die Vorwürfe nicht bestätigt hat, erübrigte sich eine allgemeine Stellungnahme der Bundesregierung. Da die Betroffenen anonym aufgetreten waren, wäre zudem diesen gegenüber keine individuelle Stellungnahme möglich gewesen.

17. Haben sich Betroffene an die Bundesregierung gewandt, wenn ja, wann, an wen genau, und mit welchen Petita?

Mit Schreiben vom 6. März 2023 wandten sich rund 25 gegenwärtige und ehemalige Beschäftigte der Arolsen Archives über einen Anwalt an die Staatsministerin für Kultur und Medien und den Internationalen Ausschuss, erhoben Vorwürfe gegen die Direktion und baten um Untersuchung und Abhilfe. Das Schreiben wurde am folgenden Tag beantwortet.

Mit E-Mail vom 3. Juli 2023 schrieben 18 Beschäftigte der Arolsen Archives an den Vorsitz des Internationalen Ausschusses mit dem Petitum der Entlassung der Direktorin. Das Schreiben wurde mit Hinweis auf die laufende Untersuchung und die Aufforderung, sämtliche Anliegen dort einzubringen, am gleichen Tag beantwortet.

Mit E-Mails vom 19. Juli und 22. Juli 2023 wandten sich die 18 Beschäftigten mit ähnlichem Inhalt über eine Mittelsperson ebenfalls an die BKM. Diese Schreiben wurden von der BKM am 20. September 2023 beantwortet.

18. Sind Betroffene zu irgendeinem Zeitpunkt von Angehörigen der Bundesregierung oder der zuständigen Bundesministerien angehört worden, und wenn nein, warum nicht?

Im Interesse weitmöglicher Objektivität war die Aufklärung des Sachverhalts der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei übertragen worden. Hierzu gehört die Anhörung der Betroffenen, für die u. a. über Nutzung eines einschlägigen Hinweisgebersystems der Kanzlei die vollständige Anonymität sichergestellt wurde. Eigene Anhörungen hat die Bundesregierung nicht vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen.

19. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass sich die zu untersuchenden Verhaltensweisen der Direktion auch gegen Mitarbeitende gerichtet haben, die Nachkommen von Holocaustüberlebenden sind?

Vorwürfe unangemessenen Verhaltens, insbesondere von Führungskräften, sind stets zu untersuchen, weil sie nicht nur die Arbeitsfähigkeit der Einrichtung, sondern auch die Menschenwürde ihrer Beschäftigten betreffen kann. In einer Einrichtung, die der Aufarbeitung des größten Verbrechens gegen die Menschheit dient, gilt dies in besonderer Weise.

20. Wie hoch waren die Aufwendungen der Institution für alle anwaltlichen Leistungen und sonstigen Beratungen (z. B. Medienberatung), die dafür aufgewandt worden sind, um den Vorwürfen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Direktion zu begegnen (bitte einzeln die Posten aufschlüsseln und begründen, einschließlich etwaiger gerichtlicher Kosten)?

Die aufgewendeten Kosten setzen sich wie folgt zusammen.

Untersuchung durch Rechtsanwaltskanzlei	108 498,25 Euro
Übersetzungskosten (deutsch-englisch) des Abschlussberichts	7 139,27 Euro
Anwaltskosten der Direktorin	52 348,97 Euro
Anwaltskosten des stellv. Direktors	25 804,00 Euro

Die Kosten für die Untersuchung ergaben sich im Wesentlichen aus dem Stundenaufwand für zwei Rechtsanwältinnen der beauftragten Kanzlei. Die Untersuchung gestaltete sich aufwändiger als anfangs angenommen, u. a. weil sich die Notwendigkeit ergeben hatte, nicht nur eine Befragung des anfangs benannten Personenkreises vorzunehmen, sondern allen Beschäftigten die Möglichkeit zur anonymen Äußerung über eine Hinweisgeberplattform zu ermöglichen. Zudem wurde die Kanzlei zu mehreren mehrstündigen Videokonferenzen des Internationalen Ausschusses zur Erläuterung des beabsichtigten Vorgehens, des Zwischen- und des Abschlussberichts herangezogen und führte zwecks Herstellung von Transparenz über ihr Vorgehen eine Videokonferenz für alle Beschäftigten durch.

Die Übersetzungskosten resultieren aus der Beauftragung eines Übersetzungsbüros, damit der Abschlussbericht auch in englischer Sprache den Mitgliedern des Internationalen Ausschusses zur Verfügung gestellt werden konnte.

Die Anwaltskosten für Direktorin und stellvertretenden Direktors fielen an, weil der Internationale Ausschuss die Übernahme der Kosten zugebilligt hatte.

Kosten für Medien- oder sonstige Beratung und Gerichtskosten fielen nicht an.

